

**Unternehmenssatzung
für das Kommunalunternehmen EVBT der Gemeinde Türkenfeld
vom 02.08. 2017
Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Türkenfeld**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl S. 335) erlässt die Gemeinde Türkenfeld folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Der EVBT ist ein selbständiges Unternehmen der Gemeinde Türkenfeld in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „EVBT - Errichtungs- und Versorgungsbetrieb Türkenfeld“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts (AdöR)". Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet EVBT.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Türkenfeld.
- (4) Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens sind die Errichtung, der Erhalt sowie der bedarfsgerechte Ausbau (passive Komponente) eines Glasfasernetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Türkenfeld.
- (2) Das Kommunalunternehmen kann im Rahmen der Gesetze Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, welche die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit diesen zusammenhängen. Das Kommunalunternehmen kann sich im Rahmen der Gesetze ferner an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die für eine Beteiligung der Gemeinde geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden und die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt wird.
- (3) Unter Beachtung von Art. 87 Abs. 2 GO darf das Kommunalunternehmen die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen. Das Kommunalunternehmen oder Unternehmen, an denen das Kommunalunternehmen beteiligt ist, können im Rahmen der Gesetze zur Förderung der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch außerhalb des Gemeindegebietes tätig werden.

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

der Vorstand (§ 4)

der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4

Der Vorstand

(1) Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Die Anzahl wird durch den Verwaltungsrat bestimmt. Wird mehr als ein Vorstand bestellt ist, ernennt der Verwaltungsrat einen Vorstandsvorsitzenden. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, kann der Verwaltungsrat einen Vertreter bestellen.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Er kann durch den Verwaltungsrat jederzeit durch Beschluss mit Zweidrittel-Mehrheit abberufen werden. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.

(5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat auf Anforderung über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Türkenfeld haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten. Hierzu wird durch den Vorstand des Kommunalunternehmens ein Management-Report erstellt, der mindestens halbjährlich dem Gemeinderat der Gemeinde Türkenfeld zur Kenntnis vorgelegt wird. Der Management-Report soll dabei mindestens folgende Komponenten beinhalten:

- Informationen zum Geschäftsverlauf und der Entwicklung des Unternehmens (z. B. Zahl der Hausanschlüsse, Entwicklung der Einnahmen, wesentliche Ausgaben, wesentliche Änderungen im Zusammenhang mit etwaigen Vertragsbeziehungen zwischen dem Kommunalunternehmen und Dritten)
- Aussagen zur Einhaltung des Wirtschaftsplans

(7) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung enthält.

(8) Das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.

(9) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

§ 5

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 6 übrigen Mitgliedern; davon können bis zu drei Mitglieder bestellt werden, die nicht dem Gemeinderat der Gemeinde Türkenfeld angehören.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Erste Bürgermeister der Gemeinde Türkenfeld. Sein Vertreter ist der Zweite Bürgermeister.

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Gemeinderat für sechs Jahre bestellt. Neu berufene Verwaltungsratsmitglieder aus dem Gemeinderat nehmen innerhalb von 12 Monaten verpflichtend an einem Fortbildungs-/Grundlagenseminar für Verwaltungsräte in Kommunalunternehmen teil. Die Bescheinigung ist dem Vorsitzenden zu übergeben. Findet die Teilnahme nicht innerhalb dieses Zeitraumes statt, kann das Verwaltungsratsmitglied durch den Gemeinderat abberufen werden. Externen Fachleuten steht die Teilnahme frei.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlperiode des Gemeinderats, und, soweit sie dem Gemeinderat angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

- Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
- Leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
- Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(5) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde Türkenfeld regelmäßig Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

(6) Der Verwaltungsrat erstattet dem Gemeinderat aufgrund der ihm gemäß § 4 Abs. 6 vom Vorstand hierzu zu machenden Angaben im Zusammenhang mit der Feststellung des Wirtschaftsplanes für das jeweils folgende Geschäftsjahr und der Feststellung des Jahresabschlusses für das jeweils abgeschlossene Geschäftsjahr ausführlich Bericht über den Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Unternehmens. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat verpflichtet, den Gemeinderat einmal halbjährlich routinemäßig zu unterrichten sowie immer dann, wenn es für den Verwaltungsrat ersichtlich wird, dass es zu erheblichen Abweichungen vom festgestellten Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens im Laufe des Geschäftsjahres kommen wird. Gleiches gilt für die Feststellung eines nachträglichen Wirtschaftsplans. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Türkenfeld haben können, ist diese durch den Verwaltungsratsvorsitzenden zu unterrichten; dem Gemeinderat ist hierüber unverzüglich, spätestens zur nächsten Sitzung, zu berichten.

§ 6

Aufgaben und Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse (einschließlich der Vergütung) der Vorstandsmitglieder
 2. Erteilung und Widerruf von Prokuren.
 3. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen.
 4. Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.
 6. Bestellung des Abschlussprüfers.
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands.
 8. Rückzahlung von Stammkapital an die Gemeinde Türkenfeld
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 10. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro überschreiten.
 11. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben.
- (4) Neben den gesetzlichen Weisungsrechten unterliegt der Verwaltungsrat des Unternehmens für die Ziffern 3, 8, 9, 10 und 11 des Absatzes 3 den Weisungen des Gemeinderats. In Ausnahmefällen können vom Verwaltungsrat allein Beschlüsse zu den hier genannten Fällen gefasst werden. Erfolgt für einen so gefassten Beschluss nicht innerhalb von 6 Wochen nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat in einer ordentlichen Sitzung des Gemeinderats die Zustimmung zu diesem Beschluss, so gilt der entsprechende Beschluss als nicht gefasst, ein eventuelles Rechtsgeschäft aufgrund eines solchen Beschlusses ist im Innenverhältnis nicht rechtswirksam. Die Wirkung des Art. 90 Abs. 2 Satz 6 GO bleibt hiervon unberührt.
- (5) Duldet ein Geschäft, über das der Verwaltungsrat zu beschließen hat, keinen Aufschub (Eilgeschäft im Sinne von Art. 37 Abs. 3 GO) und kann ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden, kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand ermächtigen, das Geschäft auch ohne Zustimmung des Verwaltungsrats durchzuführen oder vorzunehmen. Derart durchgeführte oder vorgenommene Geschäfte sind dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen.

(6) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Der Verwaltungsrat legt am Ende eines Jahres die Sitzungstermine für die ordentlichen Sitzungen des Folgejahres fest. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen; die Unterlagen für die Sitzung müssen spätestens am fünften Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal pro Halbjahr einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens drei der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder fernschriftlichem Wege oder per E-Mail erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 8

Vertretung, Schriftform

- (1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Sind mehrere Vorstände bestellt, vertreten jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich; der Vorstandsvorsitzende vertritt stets alleine. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass Mitglieder des Vorstands das Kommunalunternehmen stets einzeln vertreten und/oder zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst als Vertreter eines Dritten berechtigt sind (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zweite Alternative).
- (2) Ist kein Vorstand bestellt oder ist der Vorstand abberufen oder handlungsunfähig und ist kein Vertreter vorhanden, so vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen. Dieser vertritt das Kommunalunternehmen auch gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.
- (3) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Sie erfolgen unter dem Namen „EVBT KU“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Unternehmensatzung bestimmten Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art. 97 GO.
- (2) Der Vorstand stellt für das jeweilige Geschäftsjahr so rechtzeitig, mindestens zwei Monate vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung auf, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres seine Zustimmung geben kann. Der Wirtschaftsplan umfasst einen Erfolgsplan, einen Vermögensplan und einen Stellenplan. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan zu erstellen. Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat halbjährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Der beschlossene Wirtschaftsplan und seine Änderungen sind der Gemeinde Türkenfeld zuzuleiten.

§ 10

Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung, Offenlegung

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

(2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind vom Vorstand nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und durch den Abschlussprüfer nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu prüfen.

(3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO auch

1. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung;
2. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;
3. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

(4) Der Vorstand hat vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Abschlussprüfer an den Verwaltungsrat zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen.

(5) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 103 und Art. 105 GO. Der Gemeinde Türkenfeld ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 21.09.2010.

Türkenfeld, den 02.08.2017

Pius Keller
Erster Bürgermeister